



## **Vergaberichtlinie der Handwerkskammer Düsseldorf**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Handwerkskammer Düsseldorf sieht im § 34 vor, dass bei allen Auftragsvergaben der Handwerkskammer, die vergaberechtlichen Grundprinzipien von Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz und Wirtschaftlichkeit zu beachten sind. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Vergaberichtlinie zu erlassen, die Näheres bestimmt.

Auflagen gegenüber dem Landesrecht und dieser Richtlinie weitergehende oder widersprechende Regelungen enthalten, sind diese gegenüber den Vorschriften dieser Richtlinie und § 55 LHO vorrangig zu beachten. In den Fällen des § 99 Nr. 4 GWB sind insbesondere die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Unterschwellen-/Vergabeverordnung (UVgO, VgV) sowie der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB/A-EG, VOB/A) anzuwenden, soweit dies in den Bedingungen und Auflagen angeordnet wird und vergaberechtlich vorgeschrieben ist.

### **2. Ausnahmen von dieser Vergaberichtlinie**

Soweit es zu begründeten Ausnahmen von dieser Vergaberichtlinie kommt, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung der Hauptgeschäftsführung. Die Zustimmung ist aktenkundig zu machen.

### **3. Ergänzende Bestimmungen**

Diese Vergaberichtlinie gilt auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten. In den Fällen, in denen diese Bedingungen und Auflagen gegenüber dem Landesrecht und dieser Richtlinie weitergehende oder widersprechende Regelungen enthalten, sind diese gegenüber den Vorschriften dieser Richtlinie und § 55 LHO vorrangig zu beachten. In den Fällen des § 99 Nr. 4 GWB sind insbesondere die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Unterschwellen-/Vergabeverordnung (UVgO, VgV) sowie der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB/A-EG, VOB/A) anzuwenden, soweit dies in den Bedingungen und Auflagen angeordnet wird und vergaberechtlich vorgeschrieben ist.

### **4. Beteiligung des Vorstandes, Beachtung der besonderen Verwaltungsanweisungen**

Vor der Entscheidung über die Ausschreibung von Aufträgen, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, wird der Vorstand der Handwerkskammer Düsseldorf über die Ausschreibung dieser Leistungen beteiligt und dessen Zustimmung eingeholt.

Die Auftragserteilung erfolgt gemäß § 19 der Kammersatzung i. V. m. der Dienstanweisung zur Unterschriftenregelung der Handwerkskammer Düsseldorf. Aufträge sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform zu erteilen.



## **5. Zentrale Vergabestelle**

Sämtliche Vergaben werden ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000,- Euro netto durch die Zentrale Vergabestelle durchgeführt. Die Zentrale Vergabestelle ist frühzeitig, d.h. sobald die Beschaffung ernsthaft in Betracht gezogen wird, über das geplante Vergabeverfahren zu informieren. Sofern eine Entscheidung über die Ausschreibung durch den Vorstand der Handwerkskammer erforderlich ist oder ein Bewilligungsbescheid zuvor ergehen muss, ist die Zentrale Vergabestelle bereits vor der Entscheidung des Vorstandes bzw. vor der Einreichung des Bewilligungsantrags zu informieren.

Im Bereich der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) sowie bei der Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ist ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro netto eine Vergabe über die Zentrale Vergabestelle durchzuführen. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist ein großzügiger Maßstab anzusetzen. Einzuberechnen sind sämtliche etwaigen Vertragsverlängerungen, Zusatzkosten etc.

Die Hauptgeschäftsführung kann durch Anweisung gegenüber der Zentralen Vergabestelle die entsprechenden Schwellenwerte für die Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle neu festsetzen. Die Anweisung ist aktenkundig zu machen.

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb der Schwellenwerte der Vergabeverordnung (VgV) bestimmt der Hauptgeschäftsführer entweder durch eine eigenständige Dienstanweisung oder im Einzelfall das einzuhaltende Verfahren. Die Hauptgeschäftsführung kann dieses Recht auf die jeweilige Geschäftsführung des Geschäftsbereichs delegieren. Die Delegation ist aktenkundig zu machen. Soweit der Auftragsgegenstand es zulässt, ist bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen Wettbewerb zu schaffen.

## **6. Beteiligung von Mitgliedern**

Die Beteiligung von Mitgliedern des Vorstands der Handwerkskammer und ihnen nahestehender Personen im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung (Anlage 3) an beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergabeverfahren und Direktaufträgen der Handwerkskammer Düsseldorf bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Genehmigung ist aktenkundig zu machen. Die persönliche Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Handwerkskammer und von ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung an beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergabeverfahren und Direktaufträgen bedarf der Genehmigung der Hauptgeschäftsführung. Die Genehmigung ist aktenkundig zu machen.

## **7. Beauftragter für den Haushalt; Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

Die/Der Beauftragte für den Haushalt ist bei Aufträgen mit einem Gesamtauftragswert von über 10.000 Euro netto an der Vergabe zu beteiligen.



Vor Bekanntmachung der Ausschreibung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Vergabeunterlagen fertiggestellt sind und die Ausführung im vorgesehenen Zeitraum möglich ist. Im Falle des Verhandlungsvergabeverfahrens/der freihändigen Vergabe müssen diese Voraussetzungen vor Auftragserteilung vorliegen. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel ist aktenkundig zu machen.

## 8. Wertgrenzen

Hinsichtlich der einzuhaltenden Wertgrenzen und weiterer Bestimmungen für die Wahl der verschiedenen Vergabearten gelten die genannten Wertgrenzen:

### 1. Direktaufträge

Aufträge bis zu einem Wert von 5.000,- Euro netto tätigt jede Abteilung im Rahmen der Dienstweisung zur Unterschriftenregelung der Handwerkskammer selbst in eigener Verantwortung nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Vergleichsangebote oder Vergleichspreise sind bis zu einem Wert von 3.000,- Euro netto nicht erforderlich. Bei Aufträgen bis 5.000,- Euro netto sind Vergleichsangebote oder Vergleichspreise nicht erforderlich sofern eine sachliche Begründung vorliegt. Diese ist aktenkundig zu machen.

### 2. Verhandlungsvergabeverfahren und freihändige Vergabe

Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem zu erwartenden Auftragswert von 100.000 Euro netto kann ohne nähere Begründung in einem Verhandlungsvergabeverfahren bzw. freihändige Vergabe erfolgen. Dabei gilt:

Bei Aufträgen bis 5000 Euro kann der regelmäßige Preisvergleich entfallen, wenn auf vergleichbare Beschaffungen zu gleichen Konditionen verwiesen werden kann. Bei Verhandlungsvergabeverfahren oberhalb von 5000 Euro netto bis zu 10.000 Euro netto müssen mindestens bei drei unterschiedlichen Anbietern Preise erfragt oder im Internet recherchiert und zur Begründung für die Beschaffung dokumentiert werden. Bei Verhandlungsvergabeverfahren oberhalb von 10.000 Euro netto müssen mindestens fünf unterschiedliche Anbieter abgefragt werden.

### 3. Beschränkte Ausschreibungen

Aufträge bis zu einem zu erwartenden Wert entsprechend den EU-Schwellenwerten können im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen erfolgen, wenn der beschränkten Ausschreibung ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgeht. Auf einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb kann für Bau- und Ausbauarbeiten und bei Auftragswerten bis zu 200.000 Euro netto verzichtet werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sollen in der Regel mindestens fünf geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei wiederholten Ausschreibungen sollen die Bieter wechseln.



#### 4. Öffentliche Ausschreibungen

Alle Aufträge die ausschließlich mit Eigenmitteln der Handwerkskammer Düsseldorf finanziert werden und deren geschätzte Auftragswerte die EU-Schwellenwerte überschreiten, sind national öffentlich auszuschreiben. Das Ausschreibungsverfahren kann durch fachkundige Dritte unterstützt oder mit Zustimmung der Hauptgeschäftsführung an sachkundige Dritte übertragen werden.

#### 9. Bündelung und Aufteilung von Aufträgen

Mehrere Ausschreibungen gleicher Art sind grundsätzlich zu einem Auftrag (z. B. Jahresvertrag) zusammenzufassen und als Rahmenvertrag auszuschreiben. Dies gilt insbesondere für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien. Für diese Rahmenverträge sind eigene rechtliche Vertragsbestimmungen zu verwenden. Die UVgO findet insoweit nachrangige Anwendung.

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleine Aufträge aufgeteilt werden, um die Vorschriften dieser Vergaberichtlinie zu umgehen.

#### 10. Kommunikation, elektronische Durchführung des Vergabeverfahrens

Die Durchführung des Vergabeverfahrens kann elektronisch erfolgen. Bei allen Vergabeverfahren muss ein diskriminierungsfreier und kostenloser Zugang aller Bieter zu den Vergabeunterlagen gewährleistet sein. Die mündliche Kommunikation ist zulässig, wenn sie ausreichend dokumentiert wird und der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter eingehalten wird.

Werden Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt, soll dies vorrangig über die Homepage der Handwerkskammer Düsseldorf oder kostenlose Vergabeplattformen erfolgen. Andere Übermittlungswege sind zulässig, wenn diese vergaberechtlich diskriminierungsfrei sind und unter Beachtung des Wettbewerbs erfolgen.

Die Handwerkskammer kann frei entscheiden, ob Angebote in Textform gemäß § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel, auf dem Postweg, durch Telefax oder auf einen anderen geeigneten Weg oder durch Kombination dieser Mittel eingereicht werden können.

Andere Übermittlungswege sind zulässig, wenn durch die zuvor genannten Übermittlungsalternativen nachteilige Konsequenzen zu befürchten sind oder die Angebote aufgrund ihrer Beschaffenheit (es wird z.B. die Einreichung von Modellen etc. gefordert) für eine elektronische Übermittlung nicht geeignet sind.

Schriftliche Angebote sind eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage. Werden elektronische Angebote zugelassen, ist für die Signatur grundsätzlich die Textform gem. § 126b BGB vorzusehen.



Bis zum Öffnungstermin sind die Angebote ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind entsprechend zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern.

## **11. Veröffentlichung der Vergabeunterlagen**

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind auf diese auf den Vergabeplattformen oder Internetseiten der Handwerkskammer Düsseldorf hinzuweisen. Der Hinweis muss über folgenden Inhalt verfügen:

- Gegenstand/Inhalt des Vergabeverfahrens, Vergabe-Nr.,
- Vergabeordnungen
- Nationale Vergabeverfahren
- Verweis, dass die nationale Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform als Download zur Verfügung stehen und die Internetadresse der Vergabeplattform.
- Kontaktdaten der/des Ansprechpartnerin/s bei der HWK für Rückfragen.

## **12. Eignungskriterien und Unteraufträge**

Handelt es sich bei der auszuschreibenden Leistung um ein Gewerk gemäß Anlage A oder Anlage B der Handwerksordnung ist dies bei der Aufstellung der Eignungskriterien zu berücksichtigen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke bzw. handwerksähnlicher Gewerbe zu verlangen oder im Falle der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung eine Bescheinigung (EU Bescheinigung) nach § 9 Abs. III EU/EWR-Handwerksverordnung.

Darüber hinaus können weitere Eignungskriterien bei allen Vergaben im Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Die Handwerkskammer Düsseldorf kann vorschreiben, dass alle oder bestimmte Aufgaben der Leistungserbringung unmittelbar vom/von der Auftragnehmer/In selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem/einer Teilnehmer/In der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen. Die Leistungserbringung durch/eine Nachunternehmer/In kann vollständig ausgeschlossen werden.

## **13. Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Diese Vergaberichtlinie tritt nach Beschluss durch den Vorstand vom 12.05.2021 in Kraft. Sie ist durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Handwerkskammer Düsseldorf bekanntzumachen.